



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Stuttgart 09.12.2021
Name Friederike Bülig
Telefon 0711 279-3084
E-Mail stipendien@mwk.bwl.de
Aktenzeichen 7907.0/23/12

Stipendium für Künstlerinnen und Künstler aller Sparten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Zweite Ausschreibungsrunde September 2021

Sehr geehrte/r Antragsteller/in,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bewilligt Ihnen auf Grundlage der nachstehend aufgeführten Bedingungen ein Stipendium des Landes Baden-Württemberg in Höhe von

3.500,00 Euro

(i. W.: Dreitausendfünfhundert Euro).

Zweckbestimmung

Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt zur Finanzierung Ihres eingereichten Kunst-Projektes. Sie darf nur entsprechend Ihrem Antrag verwendet werden. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Zugang dieses Zuwendungsbescheides und endet am 30. Juni 2022.

Bewilligungsbestimmungen

Die Ziffern 1.1, 5.1 bis 5.3, 7, 8 und 9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids (Siehe S. 4/5).

Ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- Dieser Förderbescheid ersetzt nicht eventuell einzuholende behördliche Genehmigungen.
- Bei der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten ist die zum Zeitpunkt des Projektes bzw. der Veranstaltung geltende Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zu beachten.
- Das Ministerium behält sich vor, den Bescheid aus zwingenden Gründen zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltige Gefährdung des Ausgleichs des Landeshaushalts gegeben sein sollte.
- Wesentliche Änderungen im Projektverlauf (Zeitraum, Inhalt) sind dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst verpflichtend und unverzüglich anzuzeigen und bedürfen dessen Genehmigung.
- Der folgende Fördersatz soll in allen Pressetexten und Berichten verwendet werden: Das Projekt wurde gefördert durch ein Stipendium des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

Auszahlung – nach Online-Rücksendung der Rechtsmittelverzichtserklärung / Zahlungsanforderung

Das Stipendium kann nur dann sofort ausgezahlt werden, wenn die in diesem Dokument enthaltende Rechtsmittelverzichtserklärung/Zahlungsanforderung (Seite 6) von der Antragstellerin/dem Antragsteller unterschrieben und an das Ministerium zurückgesandt wird.

Die Übersendung der Erklärung erfolgt online über eine Online-Eingabe-Maske, die ab sofort zur Verfügung steht. Der personalisierte Link zur Maske wurde Ihnen mit der Zusage übermittelt (siehe E-Mail).

Verwendungsnachweis – über Online-Eingabe-Maske

Der Verwendungsnachweis ist dem Ministerium nach Abschluss des Projektes bzw. bis zum 30.06.2022 vorzulegen. Für die Übersendung des Verwendungsnachweises wird im Frühjahr 2022 eine Online-Eingabe-Maske auf der Homepage des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

Im Verwendungsnachweis soll insbesondere auf die Schritte zur Realisierung des freien Kunstprojektes eingegangen werden sowie ggf. auf den Ort der öffentlichen Präsentation. Erhebliche Abweichungen vom Vorhaben sowie von den übrigen der Bewilligung zugrundeliegenden Voraussetzungen sind im Verwendungsnachweis zu begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Volker Wedekind
Ministerialrat

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Auszug (Ziffern 1.1, 5.1 bis 5.3, 7, 8 und 9) -

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn

5.1 sie oder er nach Antragstellung/Bewilligung beziehungsweise nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er weitere Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel (vergleiche insbesondere Nummer 2),

5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

7 Prüfung der Verwendung

7.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zulassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.11 sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen. Gegebenenfalls ist die Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beizufügen.

7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (vergleiche insbesondere §§ 48, 49, 49 a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach Auszahlung (vergleiche Nummer 5.4) oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.3.2 andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel nach Nummer 2).

8.5 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vergleiche auch § 49 a LVwVfG).

8.6 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiteren Auflagen (zum Beispiel Berücksichtigung von Eigenmitteln und Einnahmen nach Nummer 1.2) verwendet und wird der Zuwendungsbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden. Auf § 49 a LVwVfG und Nummer 8.5 wird verwiesen.

9 Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

9.1 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.

9.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.

Rechtsmittelverzichtserklärung / Zahlungsanforderung

– von der Stipendiatin / dem Stipendiaten auszufüllen –

Gegen den Zuwendungsbescheid vom 08.12.2021 lege ich keinen Rechtsbehelf ein.

Das Stipendium in der Höhe von 3.500 Euro wird hiermit abgerufen.

Die Mittel werden voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt.

(Name)

.....(Ort), den(Datum)

(Unterschrift)